

# B E R I C H T

**HochschülerInnenschaft an der Universität Wien**

---

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum 30. Juni 2017

**HochschülerInnenschaft an der Universität Wien  
Spitalgasse 2, Hof 1  
1090 Wien**

# **B E R I C H T**

**über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 30. Juni 2017**

**erstellt von**

**Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
A-1220 Wien, Wagramer Straße 19**

Ausfertigung Nr.:

# Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG.....	1
2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES .....	3
3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES.....	4
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss .....	4
3.2 Erteilte Auskünfte.....	5
4. Prüfungsvermerk gem. § 40 HSG 2014*) .....	6
<u>Beilagen</u>	
Bilanz .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung .....	II
Anhang.....	III
Soll-Ist-Vergleich.....	IV
Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse.....	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe .....	VI

An die Mitglieder der Universitätsvertretung der  
HochschülerInnenschaft an der Universität Wien  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2017 der

**HochschülerInnenschaft an der Universität Wien , Wien,**

(im Folgenden auch kurz "ÖH Wien" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

Die Universitätsvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien, Wien, hat uns den Auftrag erteilt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2017 durchzuführen. Die ÖH Wien, vertreten durch die Vorsitzenden, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2017 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Bei der ÖH Wien handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung gemäß § 40 HSG 2014**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld und für die Budgetierung und Jahresabschluss beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender

Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2017 bis Jänner 2018 in den Räumen der ÖH Wien sowie in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Frau Mag. Alexandra Buchebner, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich**. Als Prüfer war Herr Doktor Stephan Sartorius-Thalborn, Wirtschaftsprüfer, eingesetzt.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der ÖH Wien abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der ÖH Wien und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der ÖH Wien und gegenüber Dritten ist gemäß § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung kleiner oder mittelgroßer Gesellschaften) mit insgesamt EUR 2 Millionen begrenzt.

## **2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Vorsitzenden im Anhang des Jahresabschlusses.

### 3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

#### 3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung, die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld und für Budgetierung und Jahresabschluss und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Gemäß der Richtlinie für Budgetierung und Jahresabschluss besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Soll-Ist-Vergleich. Dabei ist im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ein Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages gemäß § 40 Abs 1 HSG 2014 und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen vorzunehmen. Ein Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse ist dem Jahresabschluss ebenfalls beizulegen.

Entsprechend der Richtlinie für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld bestehen für das bewegliche und unbewegliche Vermögen bestimmte Aufzeichnungspflichten. Anlagevermögen mit einem Anschaffungswert von über EUR 363,00 ist in das Anlageverzeichnis aufzunehmen. Darüber hinaus sind Gebrauchsgüter mit einem Anschaffungswert von mindestens EUR 100,00 zu inventarisieren. Im Anlageverzeichnis wurde im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2017 Anlagevermögen von über EUR 400,00 aufgenommen. Da bis zum 30. Juni 2014 kein Inventarverzeichnis geführt wurde, musste dieses nachträglich erstellt werden, wobei Gebrauchsgüter mit nachgewiesenen bzw. mit geschätzten Anschaffungskosten von mindestens EUR 200,00 erfasst wurden. Das Inventarverzeichnis per 30. Juni 2017 wurde in diesem Sinne weitergeführt. Eine Inventur wird auf Grund des hohen Aufwandes nicht jedes Jahr durchgeführt. Der Grundsatz der Kontrollierbarkeit, wie er in der Richtlinie für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld vorgesehen ist, wird formell gesehen nicht vollumfänglich umgesetzt, wir erachten diese Abweichung allerdings als nicht wesentlich.

Entsprechend der oben genannten Richtlinie ist der Jahresüberschuss mündelsicher anzulegen. Die Jahresüberschüsse wurden bis zum Jahr 2014/15 auf Sparbücher eingezahlt. Diese Sparbücher wurden im Jahr 2015/16 aufgelöst und dieser Betrag in Bundesschatzanleihen

investiert. Bis zu einer Beschlussfassung betreffend die Veranlagung der neu erzielten Jahresüberschüsse werden diese Beträge auf Bankkonten transferiert.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **3.2 Erteilte Auskünfte**

Die Vorsitzenden der ÖH Wien erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### **3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der ÖH Wien gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Vorsitzenden oder von Arbeitnehmern gegen die Gesetze oder Richtlinien der Kontrollkommission erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.



#### 4. Prüfungsvermerk gem. § 40 HSG 2014\*)

##### **Bericht zum Jahresabschluss**

##### ***Prüfungsurteil***

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **HochschülerInnenschaft an der Universität Wien, Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang und dem Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages gemäß § 40 HSG 2014 und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen, geprüft. Dem Jahresabschluss ist weiters ein Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse beizulegen.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2017 sowie der Ertragslage der ÖH Wien für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission.

##### ***Grundlage für das Prüfungsurteil***

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der ÖH Wien unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014, den Richtlinien der Kontrollkommission und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

##### ***Ergänzung des Prüfungsurteils***

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, machen wir auf die Angaben unter Punkt 1. im Anhang aufmerksam, in dem die Rechnungslegungsgrundlage beschrieben wird. Der Jahresabschluss wird aufgestellt, um die Gebarung der Österreichischen HochschülerInnenschaft und der

HochschülerInnenschaften an den Universitäten und ihrer Wirtschaftsbetriebe zu überprüfen. Folglich ist der Jahresabschluss möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet. Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die HochschülerInnenschaft der Universität Wien und die Kontrollkommission bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben oder von Dritten verwendet werden.

### ***Verantwortlichkeiten der Organe für den Jahresabschluss***

Die Wirtschaftsreferentin ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission zur Budgetierung und Bilanzierung von Jahresabschlüssen sowie für die internen Kontrollen, die die Organe der ÖH Wien als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ein möglichst getreues Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der ÖH Wien vermittelt. Der Jahresabschluss hat alle Einnahmen und Ausgaben aller Organe zu umfassen. Er ist zweckmäßig und so weit zu gliedern, dass er eine ausreichende Aussage über die Finanzierung der Aufgaben der Organe enthält.

### ***Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses***

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der ÖH Wien abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den Organen der ÖH Wien angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den Organen der ÖH Wien dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 16. Jänner 2018

Elektronische Version

Audit Partner Austria  
Wirtschaftsprüfer GmbH  
Wirtschaftsprüfer  
Audit  
Partner  
Austria  
Mag. Alexandra Buchebner  
Wirtschaftsprüferin  
Wien

\*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

# BEILAGEN

<b>Aktiva</b>	30.06.2017 EUR	30.06.2016 EUR	<b>Passiva</b>	30.06.2017 EUR	30.06.2016 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gewinnrücklagen		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	5.292,45	6.114,67	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	203.483,93	203.483,93
II. Sachanlagen			II. Bilanzgewinn	2.137.854,90	1.973.566,63
1. Bauten auf fremdem Grund	5.990,16	6.812,77	<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>1.973.566,63</i>	<i>1.758.840,37</i>
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	57.235,89	80.514,33	<b>2.341.338,83</b>	<b>2.177.050,56</b>	
	63.226,05	87.327,10	<b>B. Rückstellungen</b>		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	67.900,00	56.000,00
1. Beteiligungen	72.672,83	72.672,83	2. sonstige Rückstellungen	66.880,00	75.344,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	402.626,32	400.262,70	<b>134.780,00</b>	<b>131.344,00</b>	
	475.299,15	472.935,53	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
<b>543.817,65</b>	<b>566.377,30</b>		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	149.662,16	145.292,18
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>149.662,16</i>	<i>145.292,18</i>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. sonstige Verbindlichkeiten	267.538,75	271.012,09
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	260.805,18	290.763,42	<i>davon aus Steuern</i>	<i>6.260,76</i>	<i>5.650,90</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>19.005,43</i>	<i>19.193,01</i>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	29.948,75	11.378,46	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>262.981,28</i>	<i>266.874,62</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>4.557,47</i>	<i>4.137,47</i>
	290.753,93	302.141,88	<b>417.200,91</b>	<b>416.304,27</b>	
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.073.806,25	1.881.179,27	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>412.643,44</i>	<i>412.166,80</i>
	<b>2.364.560,18</b>	<b>2.183.321,15</b>	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>4.557,47</i>	<i>4.137,47</i>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>19.191,91</b>	<b>9.550,38</b>	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>34.250,00</b>	<b>34.550,00</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.927.569,74</b>	<b>2.759.248,83</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>2.927.569,74</b>	<b>2.759.248,83</b>

	2016/2017 EUR	2015/2016 EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>2.140.196,85</b>	<b>2.056.886,92</b>
<b>2. Subventionen</b>		
a) Subventionen	74.800,00	68.300,00
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>17.141,01</b>	<b>31.626,02</b>
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-230.827,42	-204.964,24
<b>5. Personalaufwand</b>		
a) Löhne und Gehälter	-428.845,55	-437.881,95
b) soziale Aufwendungen	-134.309,86	-124.507,39
	<b>-563.155,41</b>	<b>-562.389,34</b>
<b>6. Abschreibungen</b>		
a) auf Sachanlagen	-52.736,74	-53.691,77
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>-1.226.953,21</b>	<b>-1.138.558,50</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>	<b>158.465,08</b>	<b>197.209,09</b>
<b>9. Erträge aus Beteiligungen</b>	<b>0,00</b>	<b>13.000,00</b>
<b>10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>4.612,77</b>	<b>2.951,14</b>
<b>11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens</b>	<b>2.363,62</b>	<b>2.303,80</b>
<b>12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzergebnis)</b>	<b>6.976,39</b>	<b>18.254,94</b>
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>165.441,47</b>	<b>215.464,03</b>
<b>14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>-1.153,20</b>	<b>-737,77</b>
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>164.288,27</b>	<b>214.726,26</b>
<b>16. Jahresüberschuss</b>	<b>164.288,27</b>	<b>214.726,26</b>
<b>17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>	<b>1.973.566,63</b>	<b>1.758.840,37</b>
<b>18. Bilanzgewinn</b>	<b>2.137.854,90</b>	<b>1.973.566,63</b>

---

## Anhang

### 1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Für den vorliegenden Abschluss waren erstmals die Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) anzuwenden. Nach den einschlägigen Übergangsvorschriften sind Änderungen in der bisherigen Form der Darstellung oder bei den bisher angewendeten Bewertungsmethoden vom Grundsatz der Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit sowie der Darstellungsstetigkeit ausgenommen. Sind Angaben nach den geänderten Rechnungslegungsbestimmungen im Vergleich zum Vorjahresabschluss einen anderen Posten zuzuordnen, sind die Vorjahresbeträge so zu berechnen, als wären die Bestimmungen des RÄG 2014 schon im Vorjahr angewandt worden. Sofern es durch die erstmalige Anwendung des RÄG 2014 im vorliegenden Abschluss zu Änderungen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr gekommen ist, wird auf die mangelnde Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr hingewiesen. Ebenso erfolgt ein Hinweis, wenn die Darstellung des Vorjahres entsprechend den Vorgaben des RÄG 2014 angepasst wurde.

Im Übrigen sind die im vorliegenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Ausweis gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

#### Anlagevermögen

##### Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

---

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Homepage	4

### **Sachanlagen**

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Einbauten auf fremdem Grund	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

### **Finanzanlagen**

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet.

### **Umlaufvermögen**

#### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### **Rückstellungen**

#### **Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen**

Die Abfertigungsrückstellung wurde auf Basis eines Rechnungszinsatzes von 2,5% und eines Pensionsantrittsalters von 65 Jahren für Männer bzw 60 Jahren für Frauen ermittelt.



### **Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

#### **1.1. Allgemeine Angaben**

##### **Anpassung (Umgliederung) von Vorjahresbeträgen**

Im Jahresabschluss zum 30. Juni 2017 wurden insgesamt EUR 82.137,32 aus dem Vorjahr von der Position "sonstige betriebliche Erträge" in die Position "Umsatzerlöse" umgegliedert.

Die Anpassung erfolgte im Zuge der Umstellung auf das RÄG 2014.

##### **Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

## **2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**

### **2.1. Erläuterungen zur Bilanz**

#### **Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem beiliegenden Anlagenspiegel ersichtlich.

In der Position "Finanzanlagen" ist eine 50 %ige Beteiligung an der Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien, ausgewiesen.

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG	Wien	10.132.426,19	50,00	-327.192,91	31.07.2017

Im Wirtschaftsjahr 2016/17 wurden die Wertrechte des Anlagevermögens (Lebensversicherungen) mit dem Deckungskapital inklusive Gewinnanteile ausgewiesen.

## Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.07.2016 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.06.2017 EUR
<b>Rückstellungen</b>					
Rückstellungen für Abfertigungen					
Rückstellung für Abfertigung UV	56.000,00	0,00	0,00	11.900,00	67.900,00
sonstige Rückstellungen					
RSt					
Jahresabschluss/Abs chlussprüf.	10.800,00	11.100,00	0,00	11.400,00	11.100,00
Rückstellung f offene Urlaube	24.600,00	5.900,00	0,00	0,00	18.700,00
Rückstellung für Prozeßkosten	5.864,00	2.864,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Rückstellung Medizin	34.080,00	0,00	0,00	0,00	34.080,00
	<u>75.344,00</u>	<u>19.864,00</u>	<u>3.000,00</u>	<u>14.400,00</u>	<u>66.880,00</u>
Summe Rückstellungen	<u>131.344,00</u>	<u>19.864,00</u>	<u>3.000,00</u>	<u>26.300,00</u>	<u>134.780,00</u>

## 2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

---

### 3. Sonstige Angaben

#### Angaben zu den Richtlinien für Budget und Jahresabschluss

Betreffend der Aufschlüsselung der Personalkosten, der Sachaufwendungen sowie der Aufwände und Erträge betreffend Großveranstaltungen nach Referaten wird auf den Soll-Ist-Vergleich verwiesen.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2016/2017</u>	<u>2015/2016</u>
Arbeiter	1	1
Angestellte	<u>13</u>	<u>14</u>
Gesamt	<u><u>14</u></u>	<u><u>15</u></u>

#### Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 6.300,00 (Vorjahr: EUR 6.000,00) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

---

**Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes im Geschäftsjahr**

Karin Stanger, Vorsitzende (ab 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017)

Lena Köhler, Vorsitzende (ab 1. Juli 2017)

Alina Bachmayr-Heyda, 1. stellvertretende Vorsitzende (ab 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017)

Sandra Velebit, 1. stellvertretende Vorsitzende (ab 1. Juli 2017)

Anna Steinberger, 2. stellvertretende Vorsitzende (ab 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017)

Frederike Schuh, 2. stellvertretende Vorsitzende (ab 1. Juli 2017)

Tamara Mittermann, Wirtschaftsreferentin (ab 1. Juli 2016 bis 16. Oktober 2016)

Christina Tschürtz, Wirtschaftsreferentin (ab 17. Oktober 2016)

Wien, am 16. Jänner 2018

.....  
Lena Köhler

.....  
Sandra Velebit

.....  
Frederike Schuh

.....  
Christina Tschürtz

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 30.06.2017 EUR	kumulierte Abschreibungen				Stand 30.06.2017 EUR	Buchwerte	
	Stand 01.07.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR		Stand 01.07.2016 EUR	Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR		Stand 01.07.2016 EUR	Stand 30.06.2017 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>												
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
<b>1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile</b>												
Homepage Gestaltung	9.856,00	1.520,00	0,00	0,00	11.376,00	3.741,33	2.342,22	0,00	0,00	6.083,55	6.114,67	5.292,45
<b>2. Geschäfts-(Firmen-)wert</b>												
Software UV	10.344,00	0,00	0,00	0,00	10.344,00	10.344,00	0,00	0,00	0,00	10.344,00	0,00	0,00
	<b>20.200,00</b>	<b>1.520,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>21.720,00</b>	<b>14.085,33</b>	<b>2.342,22</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>16.427,55</b>	<b>6.114,67</b>	<b>5.292,45</b>
<b>II. Sachanlagen</b>												
<b>1. Bauten auf fremdem Grund</b>												
baul. Investition i. fremde Gebäude	8.226,06	0,00	0,00	0,00	8.226,06	1.413,29	822,61	0,00	0,00	2.235,90	6.812,77	5.990,16
<b>2. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>												
Anlagen EDV Hardware UV	14.623,38	3.672,59	0,00	0,00	18.295,97	9.109,01	3.892,07	0,00	0,00	13.001,08	5.514,37	5.294,89
Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.128,43	0,00	0,00	0,00	47.128,43	38.364,97	3.198,62	0,00	0,00	41.563,59	8.763,46	5.564,84
UV Referate Einrichtungen	2.346,91	0,00	0,00	0,00	2.346,91	2.346,91	0,00	0,00	0,00	2.346,91	0,00	0,00
Einrichtung EW	3.449,43	0,00	0,00	0,00	3.449,43	1.756,54	500,21	0,00	0,00	2.256,75	1.692,89	1.192,68
Einrichtung Evang.Theol.	1.050,00	0,00	0,00	0,00	1.050,00	1.050,00	0,00	0,00	0,00	1.050,00	0,00	0,00
Einrichtung JUS	1.614,84	1.522,61	0,00	0,00	3.137,45	655,84	629,23	0,00	0,00	1.285,07	959,00	1.852,38
Einrichtung Gewi	7.595,22	0,00	0,00	0,00	7.595,22	7.015,03	320,80	0,00	0,00	7.335,83	580,19	259,39
Einrichtung Astronomie	747,00	0,00	0,00	0,00	747,00	747,00	0,00	0,00	0,00	747,00	0,00	0,00
EDV-Anlage, Referate/UV	16.382,67	0,00	0,00	0,00	16.382,67	16.382,67	0,00	0,00	0,00	16.382,67	0,00	0,00
EDV FV Lebenswissenschaft	12.552,39	0,00	0,00	0,00	12.552,39	11.859,80	524,21	0,00	0,00	12.384,01	692,59	168,38
EDV Kath. Theol.	1.209,00	0,00	0,00	0,00	1.209,00	1.209,00	0,00	0,00	0,00	1.209,00	0,00	0,00
EDV Evang Theol.	639,90	0,00	0,00	0,00	639,90	639,90	0,00	0,00	0,00	639,90	0,00	0,00
EDV Win	1.021,67	0,00	0,00	0,00	1.021,67	1.021,67	0,00	0,00	0,00	1.021,67	0,00	0,00
EDV Jus	28.352,30	0,00	0,00	0,00	28.352,30	12.135,96	6.853,47	0,00	0,00	18.989,43	16.216,34	9.362,87
EDV Gewi	2.618,97	0,00	0,00	0,00	2.618,97	2.401,58	144,92	0,00	0,00	2.546,50	217,39	72,47
EDV VWL	2.328,76	0,00	0,00	0,00	2.328,76	2.226,22	102,54	0,00	0,00	2.328,76	102,54	0,00
EDV Statistik	550,25	0,00	0,00	0,00	550,25	366,84	183,41	0,00	0,00	550,25	183,41	0,00
EDV Psychologie	956,62	0,00	0,00	0,00	956,62	956,62	0,00	0,00	0,00	956,62	0,00	0,00
EDV Geschichte	3.645,63	0,00	0,00	0,00	3.645,63	3.645,63	0,00	0,00	0,00	3.645,63	0,00	0,00
EDV Thewi	1.855,63	0,00	0,00	0,00	1.855,63	1.509,58	346,05	0,00	0,00	1.855,63	346,05	0,00
EDV Geographie	1.379,66	0,00	0,00	0,00	1.379,66	1.379,66	0,00	0,00	0,00	1.379,66	0,00	0,00
EDV Germanistik	1.591,10	1.459,90	0,00	0,00	3.051,00	1.591,10	315,78	0,00	0,00	1.906,88	0,00	1.144,12
EDV Sportwissenschaft	1.450,18	0,00	0,00	0,00	1.450,18	1.328,28	121,90	0,00	0,00	1.450,18	121,90	0,00
EDV IBW/BW	5.901,86	0,00	0,00	0,00	5.901,86	4.645,03	664,87	0,00	0,00	5.309,90	1.256,83	591,96
EDV KOA	3.482,61	480,61	0,00	0,00	3.963,22	967,03	624,11	0,00	0,00	1.591,14	2.515,58	2.372,08
EDV Biologie	3.267,82	0,00	0,00	0,00	3.267,82	3.041,39	226,43	0,00	0,00	3.267,82	226,43	0,00
EDV Ernährung	6.439,01	0,00	0,00	0,00	6.439,01	5.333,86	591,00	0,00	0,00	5.924,86	1.105,15	514,15
EDV Pädagogik	430,00	0,00	0,00	0,00	430,00	430,00	0,00	0,00	0,00	430,00	0,00	0,00
EDV Musikwissenschaft	563,84	0,00	0,00	0,00	563,84	563,84	0,00	0,00	0,00	563,84	0,00	0,00
EDV Chemie	2.332,61	735,03	0,00	0,00	3.067,64	233,26	711,53	0,00	0,00	944,79	2.099,35	2.122,85
EDV Philosophie	657,60	0,00	0,00	0,00	657,60	657,60	0,00	0,00	0,00	657,60	0,00	0,00
EDV Ur-Frühgeschichte	683,00	0,00	0,00	0,00	683,00	683,00	0,00	0,00	0,00	683,00	0,00	0,00
EDV Pharmazie	2.839,16	0,00	0,00	0,00	2.839,16	2.839,16	0,00	0,00	0,00	2.839,16	0,00	0,00

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 30.06.2017 EUR	kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 01.07.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR		Stand 01.07.2016 EUR	Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand 01.07.2016 EUR	Stand 30.06.2017 EUR	
EDV Bücherbörse	1.804,80	0,00	0,00	0,00	1.804,80	225,60	451,20	0,00	0,00	676,80	1.579,20	1.128,00
EDV Informatik	8.268,83	0,00	0,00	0,00	8.268,83	2.292,94	1.899,30	0,00	0,00	4.192,24	5.975,89	4.076,59
EDV Dr. Jus	10.584,71	0,00	0,00	0,00	10.584,71	4.888,39	1.651,38	0,00	0,00	6.539,77	5.696,32	4.044,94
EDV Translation	2.177,98	0,00	0,00	0,00	2.177,98	1.740,85	222,18	0,00	0,00	1.963,03	437,13	214,95
EDV Romanistik	6.514,12	0,00	0,00	0,00	6.514,12	5.798,29	457,21	0,00	0,00	6.255,50	715,83	258,62
Einrichtung Kunstgeschichte	656,80	0,00	0,00	0,00	656,80	530,92	65,68	0,00	0,00	596,60	125,88	60,20
Einrichtung Romanistik	599,00	0,00	0,00	0,00	599,00	599,00	0,00	0,00	0,00	599,00	0,00	0,00
Einrichtung BWL/IBW	2.387,69	0,00	0,00	0,00	2.387,69	1.033,99	566,13	0,00	0,00	1.600,12	1.353,70	787,57
EDV Soziologie	1.369,69	0,00	0,00	0,00	1.369,69	1.369,69	0,00	0,00	0,00	1.369,69	0,00	0,00
EDV Physik	684,00	0,00	0,00	0,00	684,00	684,00	0,00	0,00	0,00	684,00	0,00	0,00
EDV BüBö NIG	1.018,80	0,00	0,00	0,00	1.018,80	1.018,80	0,00	0,00	0,00	1.018,80	0,00	0,00
EDV LA-Psychologie	421,68	0,00	0,00	0,00	421,68	421,68	0,00	0,00	0,00	421,68	0,00	0,00
EDV Ägyptologie	839,50	0,00	0,00	0,00	839,50	315,05	209,88	0,00	0,00	524,93	524,45	314,57
EDV Komperatistik	651,90	0,00	0,00	0,00	651,90	651,90	0,00	0,00	0,00	651,90	0,00	0,00
EDV Mathematik	2.486,02	0,00	0,00	0,00	2.486,02	2.486,02	0,00	0,00	0,00	2.486,02	0,00	0,00
EDV Erdwissenschaften	481,20	0,00	0,00	0,00	481,20	481,20	0,00	0,00	0,00	481,20	0,00	0,00
Einrichtung STV Ernährungswissensch	3.808,97	0,00	0,00	0,00	3.808,97	1.420,78	436,12	0,00	0,00	1.856,90	2.388,19	1.952,07
Einrichtung Stv Biologie	5.839,40	0,00	0,00	0,00	5.839,40	3.831,70	745,90	0,00	0,00	4.577,60	2.007,70	1.261,80
Einrichtung STV Powi	499,00	0,00	0,00	0,00	499,00	499,00	0,00	0,00	0,00	499,00	0,00	0,00
Einrichtung STV Geographie	1.593,53	0,00	0,00	0,00	1.593,53	1.036,14	185,80	0,00	0,00	1.221,94	557,39	371,59
geringwertige Wirtschaftsgüter EDV	0,00	9.153,03	9.153,03	0,00	0,00	0,00	9.153,03	0,00	9.153,03	0,00	0,00	0,00
geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	7.875,42	7.875,42	0,00	0,00	0,00	7.875,42	0,00	7.875,42	0,00	0,00	0,00
Einrichtung Stv. Informatik	479,62	0,00	0,00	0,00	479,62	479,62	0,00	0,00	0,00	479,62	0,00	0,00
Einrichtung FV Lewi	6.721,83	0,00	0,00	0,00	6.721,83	3.544,03	1.250,07	0,00	0,00	4.794,10	3.177,80	1.927,73
Einrichtung Stv Translation	999,00	0,00	0,00	0,00	999,00	999,00	0,00	0,00	0,00	999,00	0,00	0,00
Einrichtung FV Geowissenschaften	558,00	0,00	0,00	0,00	558,00	558,00	0,00	0,00	0,00	558,00	0,00	0,00
Einrichtung Stv Sportwissenschaft	1.094,72	0,00	0,00	0,00	1.094,72	985,23	109,49	0,00	0,00	1.094,72	109,49	0,00
Einrichtung Stv Pharmazie	5.058,90	0,00	0,00	0,00	5.058,90	2.112,00	424,90	0,00	0,00	2.536,90	2.946,90	2.522,00
Einrichtung Meteorologie	514,89	0,00	0,00	0,00	514,89	257,45	102,98	0,00	0,00	360,43	257,44	154,46
Einrichtung Int.Entwicklung	451,85	0,00	0,00	0,00	451,85	225,93	90,37	0,00	0,00	316,30	225,92	135,55
Einrichtung Chemie	3.374,00	990,28	0,00	0,00	4.364,28	1.560,00	887,42	0,00	0,00	2.447,42	1.814,00	1.916,86
EDV Vergl.Religionswissenschaften	650,40	0,00	0,00	0,00	650,40	650,40	0,00	0,00	0,00	650,40	0,00	0,00
EDV Poltikwissenschaften	1.356,17	0,00	0,00	0,00	1.356,17	1.356,17	0,00	0,00	0,00	1.356,17	0,00	0,00
EDV dok.phil	699,00	0,00	0,00	0,00	699,00	466,00	233,00	0,00	0,00	699,00	233,00	0,00
EDV Dr. Nawi	3.243,81	0,00	0,00	0,00	3.243,81	540,63	1.081,27	0,00	0,00	1.621,90	2.703,18	1.621,91
EDV Rechtswissenschaften	5.818,80	0,00	0,00	0,00	5.818,80	727,35	1.454,70	0,00	0,00	2.182,05	5.091,45	3.636,75
EDV Sprachwissenschaften	0,00	404,00	0,00	0,00	404,00	0,00	67,33	0,00	0,00	67,33	0,00	336,67
	265.396,06	26.293,47	17.028,45	0,00	274.661,08	184.881,73	49.571,91	0,00	17.028,45	217.425,19	80.514,33	57.235,89
	273.622,12	26.293,47	17.028,45	0,00	282.887,14	186.295,02	50.394,52	0,00	17.028,45	219.661,09	87.327,10	63.226,05
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen												
Anteile a. verbundenen Unternehmen	72.672,83	0,00	0,00	0,00	72.672,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.672,83	72.672,83
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens												
Lebensversicherungen (Wertanlage)	69.500,00	0,00	0,00	0,00	69.500,00	-30.762,70	0,00	2.363,62	0,00	-33.126,32	100.262,70	102.626,32

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	01.07.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	30.06.2017	01.07.2016	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	30.06.2017	01.07.2016	Stand
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Bundesschatzanleihen	300.000,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	300.000,00
	369.500,00	0,00	0,00	0,00	369.500,00	-30.762,70	0,00	2.363,62	0,00	-33.126,32	400.262,70	402.626,32
	442.172,83	0,00	0,00	0,00	442.172,83	-30.762,70	0,00	2.363,62	0,00	-33.126,32	472.935,53	475.299,15
<b>SUMME ANLAGENSPIEGEL</b>	<b>735.994,95</b>	<b>27.813,47</b>	<b>17.028,45</b>	<b>0,00</b>	<b>746.779,97</b>	<b>169.617,65</b>	<b>52.736,74</b>	<b>2.363,62</b>	<b>17.028,45</b>	<b>202.962,32</b>	<b>566.377,30</b>	<b>543.817,65</b>

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2016/2017 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
1	<b>1. Studienbeiträge: Verteilung auf Ebenen</b>					
2	Erhaltene Studienbeiträge	2.075.000,00	2.053.916,56	-21.083,44	99%	
3						
4	Universitätsvertretung	1.235.156,00	1.211.810,77	-23.345,23	98%	
5	Fakultätsvertretungen	225.324,00	225.930,82	606,82	100%	
6	Studienvertretungen	614.520,00	616.174,97	1.654,97	100%	
7						
8	<b>2. Universitätsvertretung</b>					
9	<b>1 Bereichsübergreifende Einnahmen und Ausgaben</b>					
10	<b>1.1. Bereichsübergreifende Einnahmen</b>					
11	§ 14 Mittel	69.100,00	74.800,00	5.700,00	108%	
12	Rücklagen/liquide Mittel	77.500,00	77.500,00	0,00	100%	
13	Gesamt	146.600,00	152.300,00		104%	
14	<b>1.2. Bereichsübergreifende Sachaufwände</b>					
15	A) Sachaufwand	47.800,00	38.122,65	-9.677,35	80%	
16	Gesamt	47.800,00	38.122,65			
17	<b>1.3. Bereichsübergreifende Personalkosten</b>					
18	A) Personalkosten	22.000,00	20.771,86	-1.228,14	94%	
19	Gesamt	22.000,00	20.771,86			
20	<b>2. Ausgaben nach Referaten</b>					
21	<b>2.1 Vorsitz</b>					
22	A) Aufwandsentschädigungen	16.812,00	16.812,00	0,00	100%	
23	B) Sachaufwand	11.000,00	12.557,00	1.557,00	114%	unerwartete Prozesskosten
24	C) Einnahmen	0,00	-4.500,00	-4.500,00	0%	Insertionserlöse für Werbebanner
25	D) Personalkosten / Gehälter	70.751,00	72.978,74	2.227,74	103%	Überstunden aufgrund ÖH Wahl
26	F) Verbrauch EWB Forderungen	0,00	-3.000,00	-3.000,00	0%	
27	Gesamt	98.563,00	94.847,74			
28	<b>2.2. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten</b>					
29	A) Aufwandsentschädigungen	16.812,00	16.812,00	0,00	100%	
30	B) Personalkosten / Gehälter	80.516,00	84.690,03	4.174,03	105%	Überstunden aufgrund der ÖH Wahl
31	C) Sachaufwand	24.000,00	21.481,73	-2.518,27	90%	
32	D) Erlöse (Inserate, Verzinsung Finanzanlagen abzgl. KEST.)	-11.656,00	-16.618,71	-4.962,71	143%	
33	Gesamt	109.672,00	106.365,05			
34	<b>2.3. Referat für Bildungspolitik</b>					
35	A) Aufwandsentschädigungen	19.965,00	23.232,00	3.267,00	116%	Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Sommermonate



## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2016/2017 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
36	B) Sachaufwand	3.500,00	1.504,05	-1.995,95	43%	
37	Gesamt	23.465,00	24.736,05			
38	<b>2.4 Referat für Sozialpolitik</b>					
39	A) Aufwandsentschädigungen	7.986,00	8.712,00	726,00	109%	
40	B) Personalkosten	60.116,00	61.708,27	1.592,27	103%	Vermehrte Beratung zu Semesterbeginn
41	C) Sachaufwand + D) Fortbildung BeraterInnen	3.500,00	2.729,87	-770,13	78%	
42	Gesamt	71.602,00	73.150,14			
43	<b>2.5. Referat für ausländische Studierende</b>					
44	A) Aufwandsentschädigungen	15.972,00	17.424,00	1.452,00	109%	Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Sommermonate
45	B) Personalkosten	27.002,00	26.030,30	-971,70	96%	
46	C) Sachaufwand	1.000,00	899,08	-100,92	90%	
47	Gesamt	43.974,00	44.353,38			
48	<b>2.6. Frauenreferat</b>					
49	A) Aufwandsentschädigungen	23.232,00	23.232,00	0,00	100%	
50	B) Personalkosten	0,00	6.213,75	6.213,75	0%	nicht gesondert in JVA aufgeschlüsselt, da autonome Mittelverwendung
51	C) Sachaufwand	13.025,00	8.438,12	-4.586,88	65%	
52	Insertionserlöse	0,00	-4.380,93	-4.380,93	0%	
53	Gesamt	36.257,00	33.502,94			
54	<b>2.7. Homobitransreferat</b>					
55	A) Aufwandsentschädigungen	19.965,00	19.965,00	0,00	100%	
56	B) Personalkosten	0,00	144,42	144,42	0%	nicht gesondert in JVA aufgeschlüsselt, da autonome Mittelverwendung
57	C) Sachaufwand	2.163,00	914,47	-1.248,53	42%	
58	Gesamt	22.128,00	21.023,89			
59	<b>2.8.1. Referat für Öffentlichkeitsarbeit</b>					
60	A) Aufwandsentschädigungen Unique und Öffref	15.972,00	17.061,00	1.089,00	107%	Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Sommermonate
61	B) Sachaufwand	10.000,00	6.798,41	-3.201,59	68%	
62	Gesamt	25.972,00	23.859,41			
63	<b>2.8.2. Unique</b>					
64	A) Aufwandsentschädigungen	11.979,00	14.508,00	2.529,00	121%	Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Sommermonate
65	A) Personalkosten	21.970,00	11.252,64	-10.717,36	51%	
66	C) Sachaufwand	86.256,00	93.034,75	6.778,75	108%	leichter Anstieg der Versandkosten
67	D) Erlöse	-27.000,00	-26.155,26	844,74	97%	
68	Gesamt	93.205,00	92.640,13			
69	<b>2.9. Referat für Aus- und Fortbildung und Organisation/EDV/UV</b>					
70	A) Aufwandsentschädigungen	19.965,00	21.780,00	1.815,00	109%	Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Sommermonate

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2016/2017 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
71	B) Personalkosten	56.558,00	55.366,69	-1.191,31	98%	
72	C) Sachaufwand	2.500,00	1.686,79	-813,21	67%	
73	Gesamt	79.023,00	78.833,48			
74	<b>2.10. Referat für Internationales</b>					
75	A) Aufwandsentschädigungen	7.986,00	8.349,00	363,00	105%	
76	B) Sachaufwand	1.000,00	52,72	-947,28	5%	
77	Gesamt	8.986,00	8.401,72			
78	<b>2.11. Alternativreferat</b>					
79	A) Aufwandsentschädigungen	15.972,00	15.609,00	-363,00	98%	
80	B) Sachaufwand	1.000,00	950,11	-49,89	95%	
81	Gesamt	16.972,00	16.559,11			
82	<b>2.12. Kulturreferat</b>					
83	A) Aufwandsentschädigungen	7.986,00	7.986,00	0,00	100%	
84	B) Sachaufwand	1.000,00	179,15	-820,85	18%	
85	Gesamt	8.986,00	8.165,15			
86	<b>2.13. Referat für Arbeiter_innen-Kinder</b>					
87	A) Aufwandsentschädigungen	7.986,00	8.712,00	726,00	109%	
88	B) Sachaufwand	10.142,00	4.635,74	-5.506,26	46%	
89	Gesamt	18.128,00	13.347,74			
90	<b>2.14. Referat für Barrierefreiheit</b>					
91	A) Aufwandsentschädigungen	11.979,00	12.705,00	726,00	106%	
92	B) Sachaufwand	1.000,00	631,07	-368,93	63%	
93	Gesamt	12.979,00	13.336,07			
94	<b>2.15. Referat für Antifaschistische Arbeit</b>					
95	A) Aufwandsentschädigungen	15.972,00	17.061,00	1.089,00	107%	Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Sommermonate
96	B) Sachaufwand	1.000,00	783,92	-216,08	78%	
97	Gesamt	16.972,00	17.844,92			
98	<b>3. Projekte, Beratung, Subventionen</b>					
99	<b>Projekte</b>					
100	Projekttopf allgemein	100.000,00	105.668,02	5.668,02	106%	inkl. Budgetübertrag
101	Projekttopf frauenspezifisch	50.000,00	64.596,16	14.596,16	129%	inkl. Budgetübertrag
102	Fördertopf queerfeministischer Arbeiten	50.000,00	39.950,00	-10.050,00	80%	
103	Sonderprojekttopf allgemein	30.000,00	28.545,90	-1.454,10	95%	
104	Sonderprojekttopf frauenspezifisch	15.000,00	12.992,27	-2.007,73	87%	
105	AntiRa-Sozialtopf	30.000,00	28.940,00	-1.060,00	96%	

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2016/2017 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
106	Koordinationsausschuss	30.000,00	24.343,15	-5.656,85	81%	
107	Sondertopf nicht gewählte STVen	2.000,00	0,00	-2.000,00	0%	
108	ÖH Wahlen	107.500,00	42.416,89	-65.083,11	39%	
109	Projektreserve/Budgetreserve/BudgethärtefondBudgetübersch.	10.000,00	9.337,20	-662,80	93%	
110	Facultas-Kopierpickerl	27.456,00	27.333,89	-122,11	100%	
111	Mensapickerl	1.000,00	530,06	-469,94	53%	
112	Erstsemestrigen- und Semesterstartberatung	5.000,00	3.759,21	-1.240,79	75%	
113	<b>3.1. Beratungszentrum</b>					
114	A) Personalkosten	21.034,00	20.284,06	-749,94	96%	
115	B) Sachaufwand	19.220,00	21.954,68	2.734,68	114%	Erhöhter Beratungsbedarf der externen Beratungen
116	Gesamt	40.254,00	42.238,74			
117	<b>3.3. Deutschkurse</b>					
118	A) Personalkosten	48.178,00	43.197,21	-4.980,79	90%	
119	B) Sachaufwand	2.000,00	738,90	-1.261,10	37%	
120	C) Einnahmen	-20.000,00	-23.746,00	-3.746,00	119%	Höhere Anzahl an Teilnehmer_innen
121	Gesamt	30.178,00	20.190,11			
122	<b>3.4. Kindergarten/Hort</b>					
123	Subvention	-25.000,00	-25.720,00	-720,00	103%	
124	Gesamt	-25.000,00	-25.720,00			
125	<b>3.2. Autonome Bücherbörse NIG</b>					
126	A) Personalkosten	34.099,00	36.827,47	2.728,47	108%	Erhöhter Personalbedarf aufgrund einer großen Inventur
127	B) Sachaufwand	1.000,00	101,73	-898,27	10%	
128	C) Einnahmen	-2.500,00	-2.239,23	260,77	90%	
129	Gesamt	32.599,00	34.689,97			
130	<b>4. Fakultätsvertretungen</b>	<b>Budgetiert</b>		<b>Abweichung</b>		
131	3.1. Katholisch-Theolog. Fakultät	11.556,00	8.145,07	-3.410,93	70%	
132	3.2. Evangelisch-Theol. Fakultät	6.014,00	6.008,20	-5,80	100%	
133	3.3. Rechtswissenschaftliche Fakultät	63.342,00	49.341,02	-14.000,98	78%	
134	3.4. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	11.843,00	9.651,09	-2.191,91	81%	
135	3.5. Fakultät für Informatik	6.002,00	2.669,25	-3.332,75	44%	
136	3.6. Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät	0,00	0,00	0,00	0%	Übertragung des Budgets an FV Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
137	3.7. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät	63.471,00	62.633,80	-837,20	99%	
138	3.8. Fakultät für Philosophie und Bildungswiss.	16.422,00	16.345,65	-76,35	100%	
139	3.9. Fakultät für Psychologie	6.732,00	4.915,21	-1.816,79	0%	

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2016/2017 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
140	3.10. Fakultät für Sozialwissenschaften	32.627,00	27.256,20	-5.370,80	84%	
141	3.11. Fakultät für Mathematik	4.953,00	792,30	-4.160,70	16%	
142	3.12. Fakultät für Physik	4.090,00	3.752,32	-337,68	92%	
143	3.13. Fakultät für Chemie	0,00	0,00	0,00	0%	Übertragung des Budgets an Stv Chemie
144	3.14. Fakultät für Geowissenschaften, Geogr. U. Astronomie	9.175,00	7.792,41	-1.382,59	85%	
145	3.15. Fakultät für Lebenswissenschaft	17.674,00	15.150,08	-2.523,92	86%	
146	3.16. Zentrum für Translationswissenschaft	6.153,00	5.655,50	-497,50	0%	Übertrag auf StV Translation
147	3.17. Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport	0,00	0,00	0,00	0%	Übertrag auf StV Sportwissenschaften
148	3.18. Zentrum für Molekulare Biologie	7.214,00	3.003,59	-4.210,41	42%	
149	3.19. Zentrum für LehrerInnenbildung	19.578,00	14.045,30	-5.532,70	72%	
150	<b>5. Studienvertretungen</b>					
151	<b>Katholisch-theologische Fakultät</b>					
152	Katholische Theologie	0,00	0,00	0,00	0%	Übertrag auf FV Kath. Theologie
153	Katholische Religionspädagogik	0,00	0,00	0,00	0%	Übertrag auf FV Kath. Theologie
154	Doktoratsstudium der Theologie (080)	2.414,00	937,84	-1.476,16	39%	
155	IDS Vergleichende Religionswissenschaften	2.429,00	1.534,86	-894,14	63%	
156	<b>Evangelisch-theologische Fakultät</b>					
157	Evangelische Theologie*	0,00	0,00	0,00	0%	Übertrag auf FV Evang. Theologie
158	Doktorat Evang. Theologie (082)*	0,00	0,00	0,00	0%	Übertrag auf FV Evang. Theologie
159	<b>Rechtswissenschaftliche Fakultät</b>					
160	Rechtswissenschaften	24.154,00	12.519,00	-11.635,00	52%	Budgetübertrag
161	Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften (083)	10.967,00	6.722,67	-4.244,33	61%	
162	<b>Fakultät für Wirtschaftswissenschaften</b>					
163	Statistik	3.262,00	2.875,52	-386,48	88%	
164	Volkswirtschaft	5.908,00	4.225,15	-1.682,85	72%	
165	(Intern.) Betriebswirtschaftslehre	21.647,00	15.162,06	-6.484,94	70%	
166	Doktoratsstudium der WIWI (084)	6.048,00	0,00	-6.048,00	0%	
167	<b>Fakultät für Informatik</b>					
168	Informatik	13.559,00	13.134,40	-424,60	97%	
169	<b>Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät</b>					
170	Ägyptologie	1.887,00	1.796,64	-90,36	95%	
171	Alte Geschichte*	2.660,00	2.659,14	-0,86	100%	
172	Byzantinistik	2.513,00	1.964,45	-548,55	78%	

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2016/2017 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
173	Doktoratsstudium der Gewi/HuS (092)	23.220,00	7.710,04	-15.509,96	33%	
174	Geschichte	31.063,00	27.428,67	-3.634,33	88%	
175	Judaistik	2.014,00	1.096,98	-917,02	54%	
176	Klassische Archäologie	3.082,00	1.117,87	-1.964,13	36%	
177	Kunstgeschichte	11.857,00	10.657,63	-1.199,37	90%	
178	Ur- und Frühgeschichte	4.087,00	2.685,57	-1.401,43	66%	
179	Europäische Ethnologie	2.627,00	1.160,30	-1.466,70	44%	
180	<b>Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät</b>					
181	Afrikanistik	3.318,00	680,27	-2.637,73	21%	
182	Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie (Orientalistik)	613,00	0,00	-613,00	0%	
183	Anglistik und Amerikanistik	28.393,00	18.445,28	-9.947,72	65%	
184	Arabistik	5.042,00	0,00	-5.042,00	0%	
185	Deutsche Philologie (Germanistik)	39.550,00	21.464,59	-18.085,41	54%	
186	Finno-Ugristik	2.553,00	1.376,03	-1.176,97	54%	
187	Japanologie	5.640,00	2.845,40	-2.794,60	50%	
188	Klassische Philologie (Latein)	5.248,00	1.495,00	-3.753,00	28%	
189	Musikwissenschaft	6.359,00	6.351,53	-7,47	100%	
190	Niederlandistik	2.196,00	19,90	-2.176,10	1%	
191	Romanistik	28.023,00	22.377,87	-5.645,13	80%	
192	Sinologie	3.972,00	3.433,30	-538,70	86%	
193	Slawistik	12.072,00	7.594,99	-4.477,01	63%	
194	Skandinavistik	3.249,00	3.239,76	-9,24	100%	
195	Sprachwissenschaften	5.108,00	2.849,43	-2.258,57	56%	
196	Theater- Film- und Medienwissenschaft	11.663,00	10.268,07	-1.394,93	88%	
197	Südasienswissenschaften	3.088,00	450,00	-2.638,00	15%	
198	Turkologie und Islamwissenschaften	648,00	0,00	-648,00	0%	
199	Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)	5.826,00	5.242,17	-583,83	90%	
200	IDS Internationale Entwicklung	6.201,00	6.131,28	-69,72	99%	
201	Genderstudies	4.251,00	1.414,25	-2.836,75	33%	
202	Koreanologie	3.228,00	493,60	-2.734,40	15%	
203	Lehramt PP	2.335,00	2.334,45	-0,55	100%	
204	Ostasienwissenschaften	2.148,00	741,15	-1.406,85	35%	
205	<b>Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft</b>					

### Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2016/2017 - Budget SOLL-IST-Vergleich

#### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
206	Bildungswissenschaft (Pädagogik)	14.072,00	10.289,45	-3.782,55	73%	
207	Philosophie	34.885,00	17.278,25	-17.606,75	50%	
208	<b>Fakultät für Psychologie</b>					
209	Psychologie	20.040,00	20.039,45	-0,55	100%	
210	<b>Fakultät für Sozialwissenschaften</b>					
211	Pflegewissenschaft	1.909,00	0,00	-1.909,00	0%	
212	Politikwissenschaft	23.238,00	19.117,27	-4.120,73	82%	
213	Publizistik und Kommunikationswissenschaft	23.551,00	17.695,31	-5.855,69	75%	
214	Soziologie	14.598,00	13.185,63	-1.412,37	90%	
215	Kultur- und Sozialanthropologie	11.664,00	8.730,39	-2.933,61	75%	
216	<b>Fakultät für Mathematik</b>					
217	Mathematik	8.706,00	4.399,87	-4.306,13	51%	
218	Doktoratsstudium Nawi	8.827,00	0,00	-8.827,00	0%	
219	<b>Fakultät für Physik</b>					
220	Physik	7.564,00	7.329,95	-234,05	97%	
221	<b>Fakultät für Chemie</b>					
222	Chemie	16.683,00	12.128,21	-4.554,79	73%	
223	<b>Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie</b>					
224	Astronomie	3.953,00	2.809,07	-1.143,93	71%	
225	Erdwissenschaften	3.128,00	1.619,40	-1.508,60	52%	
226	Geographie	8.294,00	6.031,47	-2.262,53	73%	
227	Lehramt Geographie und Wirtschaftskunde	12.256,00	7.416,02	-4.839,98	61%	
228	Meteorologie und Geophysik	3.090,00	1.183,09	-1.906,91	38%	
229	<b>Fakultät für Lebenswissenschaft</b>					
230	Biologie	40.253,00	18.070,58	-22.182,42	45%	
231	Ernährungswissenschaften	15.022,00	14.679,00	-343,00	98%	
232	Pharmazie	12.218,00	10.684,56	-1.533,44	87%	
233	<b>Zentrum für Translationswissenschaft</b>					
234	Übersetzen und Dolmetschen	20.447,00	20.441,20	-5,80	100%	
235	<b>Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport</b>					
236	Sportwissenschaft	14.713,00	9.745,99	-4.967,01	66%	

## Änderungsverzeichnis JVA:

### **Änderung des sich aus den Studierendenbeiträge resultierenden Gesamtbudgets:**

Gleich zu Anfang: Für das Studienjahr 2016/17 budgetieren wir mit 2 075 000,00 Euro. Das bedeutet eine Erhöhung von 30750,26 Euro zur Endabrechnung des Vorjahres. Im Studienjahr 2015/16 hatten wir also folglich 2 044 249,74 Euro zur Verfügung. Die Erhöhung spiegelt die Erhöhung des ÖH-Beitrags von 18,70 Euro auf 19,20 Euro wider.

Aber nochmal auf Anfang. Die Zahlen aus den Vorjahren zeigen, dass ca. 60% des Gesamtbudgets der BV an die UV zurückfließen (zumindest ab 2015/16 ist dieser Prozentsatz repräsentativ, davor war er durch das HSG 1998 etwas höher): 2013/14 lag der Wert bei 61,6%, 2014/15 bei 60,4% und im Vorjahr schließlich bei 60,1%. In Zahlen bedeutete das für das Studienjahr 2015/16, dass die UV von den 3 401 249,50 Euro, die insgesamt an der Universität Wien eingezahlt wurden, von der BV, wie oben angeführt, mit 2 044 249,74 bedacht wurden. Nehmen wir diese Zahlen als Ausgangspunkt und gehen wir dabei von der gleichen Studierendenzahl wie im Vorjahr (da waren es 181 885) aus, so kämen wir durch die Erhöhung des ÖH-Beitrags zu einem Gesamteinzahlungsbetrag von 3 492 192,00 Euro. Dieser Betrag ist 102,7% der 3 401 249,50 Euro (die Gesamteinzahlungen des Vorjahres), denn die Erhöhung des ÖH-Beitrags auf 19,20 Euro bedeutet eine Erhöhung um 2,7%. 60% (also was erfahrungsgemäß an die UV zurückfließt) von 3 492 192,00 Euro sind 2 095 315,20 Euro.

Warum budgetieren wir also 2 075 000 Euro und nicht 2 095 315,20 Euro? Der Grund hierfür ist, dass wir die Fluktuation der Studierendenzahlen in unsere Berechnungen miteinfließen lassen. Betrachten wir abermals die Zahlen aus den Vorjahren so ergibt sich folgendes Bild: zwar sind die Studierendenzahlen im Studienjahr 2014/15 gegenüber 174 953 Studierenden im Studienjahr 2013/14 um 6% auf 185 444 Studierende gestiegen, doch gingen die Studierendenzahlen im Studienjahr 2015/16 um 1,9% auf 181 885 Studierende zurück. Angesichts dieser Zahlen haben wir ein Best Case und ein Worst Case Szenario entworfen. Dabei gehen wir einerseits von einer Steigerung der Studierendenzahlen um 2,5% und andererseits von einem Rückgang der Studierendenzahlen um 2,5% aus. Im besseren Fall hätten wir also mit Einzahlungen von gerundet 186 432 Studierenden zu rechnen, was Einzahlungen von 3 579 496,80 Euro bzw. einen Rückfluss von 2 147 698,08 Euro bedeuten würde. Im schlechteren Fall hätten wir nur mit Einzahlungen von gerundet 177 338 Studierenden und Einzahlungen von 3 404 887,20 Euro bzw. einem Rückfluss von 2 042 932,32 Euro zu rechnen. Alles in allem bedeutet das eine Gesamtschwankungsbreite von 104 765,76 Euro.

In Anbetracht der Studierendenfluktuation der vergangenen Jahre wäre also eine Budgetierung von etwas über 2 040 000 gerechtfertigt, um uns für alle Fälle abzusichern. Damit lägen wir allerdings auf dem Niveau der Endabrechnung des Vorjahres. Angesichts der Erhöhung des ÖH-Beitrags geben wir uns aber optimistisch. Das hat mehrere Gründe: 1. Im Vorjahr hatten wir im JVA 2 010 000,00 Euro budgetiert – dieser Wert wurde in der Endabrechnung um über 30 000 Euro überschritten. Ausgehend vom



veranschlagten Budget des Vorjahres kämen wir bei einer 2,7%-igen Erhöhung des ÖH-Beitrags noch immer auf 2 063 743,32 Euro, würden also selbst bei Heranziehung dieser vorsichtigen Budgetierung die 2 040 000 Euro, die uns absichern würden, noch immer überschreiten. Es galt also einen Betrag zwischen den 2 095 315,20 Euro (was eine 100%-ige Berücksichtigung der ÖH-Beitragserhöhung auf Basis der Studierendenzahlen des Vorjahres bedeuten würde) und die Möglichkeit eines Studierendenrückgangs um 2,5% (was zu einem Budget von 2 042 932,32 Euro führen würde) zu finden.

Mit 2 075 000 Euro decken wir einen potentiellen Studierendenrückgang um 1% auf 180 122 Studierende gegenüber den 181 885 Studierenden aus dem Vorjahr ab. Von den 52 857,42 Euro Differenz zwischen der Endabrechnung des Vorjahres von 2 044 249,75 Euro und den 2 095 315,20 Euro, die sich aus der Erhöhung des Budgets um 2,7% (analog zur Erhöhung des ÖH-Beitrags) bei prognostizierten 60% Rückfluss der Gesamteinzahlungen an die UV ergeben, berücksichtigen wir also immerhin 60% (in Zahlen: 20750,26 Euro), was den oben angeführten Betrag von 2 063 743,32 Euro, der sich aus einer 2,7%-igen Erhöhung des veranschlagten Vorjahresbudgets ergibt, sogar übersteigt.

### **BV- Sozialfonds & Unabhängiges Tutor\_innenprojekt:**

An Endabrechnung orientiert. Die Höhe des Tutor\_innenprojekts betrug

2015/16: Tutpro: 9.562,35. Und des Sozialfonds: 15.500.

2014/15: Tutpro: 6.943,75 Sozialfonds: 18.393,33

2013/14: Tutpro: 7.384,76 Sozialfond: 13.893,33

Deshalb tutpro: 9.600 (vorher 7.500) und Sozialfond: 17.000

### **Zeile 6:**

Mittel die uns gem. § 14 Abs. 3 HSG 2014 von der Universität Wien zustehen betragen im Wirtschaftsjahr 2015/16 69.100 Euro. Dieser Wert wurde adaptiert, da wieder mit einem Wert in etwa der gleichen Höhe zu rechnen sein wird. (vorher: 70.000)

### **Z7:**

Rücklagen/liquide Mittel: 77.500 (neu, weil Wahlkampf)

### **Z44 (vorher 43):**

Finanzerträge: Beschreibt die Zinsen die wir die letzten Jahre bekommen haben dadurch, dass wir insgesamt 700.000 aus Sparbüchern hatten (1 mal 500.00 2 mal 100.000). Im Jahr 2014/15 hatten wir trotz den Sparbüchern nur Finanzerträge in der Höhe von 16.000. Durch die Auflösung der Sparbücher und der Veranlagung von 300.000 bei Bundesschatz fallen die Finanzerträge voraussichtlich viel geringer aus. (Durch die Sparbücher hatten wir einerseits bessere Zinsen weil wir viel mehr auf Sparbüchern hatten (700.000) und wir diese, im Gegensatz zur Bundesschatz-Veranlagung nicht jederzeit auflösen konnten. Je früher wir diese auflösen würden, umso geringen wären die Zinsen und somit der Erlös. Zu rechnen ist mit Finanzerträgen in der Höhe von 10.000 (vorher: 20.000).

### **Z45 (vorher 44):**

KESt. (Kapitalertragssteuer, bekommt man wenn man Kapital veranlagt) ist 25% der Finanzerträge, nachdem sich die Summe der Finanzerträge halbiert hat vermindert sich auch die KESt auf 2.500 (vorher 5.000).

### **Z46 & Z47 (vorher 45 & 46):**

Hier wurde auf die aktuelle Zahl des Sponsoringsvertrags mit der Bank Austria adaptiert. Von 4000 auf 4375. Werbeabgabe von 190,48 auf 218,75.

Aufschlüsselung der Leistung und Entgelte:

Inserat in der Unique: 6 Ausgaben, 4.500 pro Ausgabe, 27.000 insgesamt.

Plakatständer: die Bank Austria darf von 31.10.-20.11.2016 1/3 der Plakatständer der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien nutzen. Entgelt: 575,-

Erstsemestrigen und Inskriptionsberatung: Auf der Rückseite der Flyer für die Erstsemestrigenberatung ist das Bank Austria Logo zu finden. Entgelt beträgt: 700,- für das Wintersemester. 600,- für das Sommersemester.

Homepage: Die Bank Austria schaltet einen Banner in der Größe einer Homepage-Story von 26.09.-09.10.2016. Entgelt beträgt: 1250 pro Woche, 2500 Gesamt.

### **Z63 (vorher 61,5 und 64,5):**

Personalkosten AntiRa Bipol waren die 2 mal vermerkt, die überschüssige Kostenstelle wurde entfernt und somit berichtigt, die tatsächliche

aktualisiert. 64,5: 14.400,16 rausgelöscht. Neue Zahl: 27.002,10 (vorher: 23.550)

AB HIER ÄNDERN SICH DIE ZEILEN UM 1, DESWEGEN 1 HÖHER ALS IM JVA WEIL DIE PERSONALKOSTEN RAUSGELÖSCHT WURDEN.

**Z70 (vorher 68):**

Summe Frauenreferat, weil fester Prozentsatz (3%) von Gesamtbudget: 36.256,68 (vorher 40.955,76)

**Z76 (vorher 73):**

Das Homobitransreferat ist autonom und gemäß §13 (6) der Satzung stehen diesem 1,5% des Gesamtbudgets der Universitätsvertretung zu: 22.128,34 (vorher 23.403,30, war aber falsch berechnet.)

**Z84 (vorher 82):**

Ich habe die Kostenstellen der letzte Jahr herangezogen und die Personalkosten der Unique berichtigt. Durch die Einsparung von 8 auf 6 Ausgaben verringerten sich auch die Kosten für Layout, Lektorat, etc. Die aktuellen Kosten belaufen sich auf: 21.970 (vorher 34.644)

**Z86 (vorher 85):**

Im Zuge der Überarbeitung des Sponsoringvertrags mit der Bank Austria wurden die Einnahmen durch die Inserate in der Unique auf insgesamt 27.000 Euro erhöht. 4.500 pro Ausgabe. (vorher 23.980)

**Z87 (vorher 86):**

Die gesetzliche Werbeabgabe von 5%, die durch das inserieren der Bank Austria anfällt, sink von 1.714,29 auf 1.350 Euro

**Z105 (vorher 104):**

Die Aufwandsentschädigungen des Alternativreferats belaufen sich auf 15.972 Euro. In der vorherigen Version des Jahresvoranschlags war bislang der zusätzliche 650-Posten mit einer Aufwandsentschädigung von August bis Dezember vermerkt.

**Z117 (vorher 116):**

Die Summe des Referats für Arbeiter\_innen-Kinder ändern sich ebenfalls, weil diesen ein fester Prozentsatz (1,5%) des UV- Gesamtbudget zugeschrieben wird. Dieser beläuft sich auf: 18.128,34 (vorher 17.552,47)

**Z129 (vorher 128):**

Personalkosten im Referat für ausländische Studierende und antirassistische Arbeit. Bei diesen Kosten handelte es sich um ein Projekt das mittlerweile abgeschlossen ist. Die Kostenstelle wird daher rausgestrichen.

**Z145 (vorher 144):**

Personalaufwand Bücherbörse: Die Summe von 37.530 entspricht dem Personalaufwand der Bücherbörse im Wirtschaftsjahr 2015/16. Die Personalkosten beinhalten Gehälter, Sonderzahlungen für Angestellte, Journaldienste, Mitarbeiter\_innenvorsorge, Sozialversicherungs-DGA (Dienstgeberinnenabgabe), Dienstgeberinnenbeitrag, Wr. Dienstgeberinnenabgabe (U-Bahn). (8 Leute in der BüBö alle schreiben 413 Euro im Monat (geringfügigkeitsgrenze). Das sind 80 Stunden die Woche sie haben aber nur 6 Stunden am Tag geöffnet, sind alle auf A1

Verträge angemeldet also Journaldienste). Hier wollen wir einsparen und budgetieren mit 34.099 (vorher 33.704)

**Z149 (vorher 148):**

Gewinn Bücherbörse 12/13: 4.294. 13/14: 3.782. 14/15: 3.277. 15/16: 2.921,96. Aufgrund der Einnahmen der Bücherbörse in den vergangenen Jahren rechnen wir mit einer erwartete Gewinnausschüttung von 2.500 (vorher 4.000).

**Z154 (vorher 153):**

Durch die steigende Nachfrage der Deutschkurse wurde die Stundenzahl unserer Deutschlehrerinnen auf 20 Wochenstunden erhöht. Durch diese Stundenerhöhung und die damit verbundene Gehaltserhöhung beläuft sich der Personalaufwand der Deutschkurse auf 48.178 (vorher 35.278).

**Z159 (vorher 158):**

Einnahmen Deutschkurse. Bereits im Jahr 2014/15 sind die Einnahmen der Deutschkurse von 16.000 auf 20.000 angestiegen. Im Jahr 2015/16 betragen die Einnahmen der Deutschkurse über 23.000 Euro (23.900 genau). Deshalb werden die voraussichtlichen zu erwartenden Einnahmen von 16.000 auf 20.000 angehoben. Diese Schätzung ist ebenfalls konservativ. Arbeitsbereich einfügen.

**Z163 (vorher 162):**

Kürzung KiGa Subvention um 5.000 auf 25.000 (vorher 30.000)

**Z166 (vorher 165):**

Der Betrag des allgemeinen Projekttopfs bleibt gleich. Allerdings werden die Kosten für den Antifaschistischen Kongress den die Bundesvertretung gemeinsam mit der Universitätsvertretung der Uni Wien organisiert in der Höhe von 10.000 daraus bezahlt, sowie die Kosten für die bildungspolitische Kampagne der ÖH Uni Wien, ebenfalls in der Höhe von 10.000 Euro.

**Z168 (vorher 167):**

Anhand der verbrauchten Mittel der letzten Jahre zeigt sich, dass es völlig ausreichend ist diese Kostenstelle für die Erstsemestrigen Inskriptionsberatung mit 5.000 Euro zu budgetieren. (vorher 10.000)

**Z169 (vorher 168):**

Facultas Kopierpickerl Aktion. Bedauerlicherweise geht die Facultas-Gewinnausschüttung weiter zurück. Im Jahr 2015/16 Betrag die Gewinnausschüttung lediglich 13.000. Abzüglich der 14,2% (Anteil der MedUni) entsprechen die daraus resultierenden Einnahmen 11.154. Daraus erschließt sich lediglich eine Teilfinanzierung der Kopierpickerl. (vorher 13.000) Die Kosten für die Facultas-Kopierpickerlaktion bleiben die gleichen.

Auf der 2. Ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung im Sommersemester am 20.06.2017 wurde der Gewinn von 11.154€ auf null geändert, da der Facultas Vorstand beschlossen hat, aufgrund der schwierigen Situation am Büchermarkt keine Gewinne mehr an die Anteilseigentümer\_innen auszuzahlen.

### **Z170 (vorher 169):**

Durch die Überziehung des Kontos für die Mensensubventionen und die dementsprechend hohen Zinsen wurden die Kosten der Mensapickerl immer mit 10.000 budgetiert. Mittlerweile sind diese Kosten gedeckt, es fallen lediglich noch Bankspesen an, 2015/16 z.B. nur noch in der Höhe 155 Euro. Zusätzlich der Druckkosten, letztes Jahr um die 400-500 Euro. Budgetiert werden deshalb Ausgaben von 1.000 Euro.

### **Z177 (vorher 176):**

Das Wahladministrationssystem, Wahlorganisation und Wahlbewerbung wurden aufgrund der diesjährigen ÖH-Wahlen neu hinzugefügt. (neu, 107.500)

### **Z179 (vorher 177):**

Durch die geringere Facultasgewinnausschüttung ändert sich hier auch die Summe der Projekteinnahmen auf 11.154.

Durch die veränderten Gesamteinnahmen resultierend aus den Studierendenbeiträgen ändert sich folglich die Studienbeitragsverteilung sowie die Zwischen- und Endsumme der Universitätsvertretung.

Anhang 1 FV-ZV Neuberechnung mit neuen Studizahlen

Anhang 2 StV Neuberechnung mit neuen Studizahlen

Anhang 3 Personalkosten hinzugefügt

Anhang 5 WK-Budget ist eingefügt.



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

#### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

#### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.